



Turn- und Sportverein Peiting e.V.

S A T Z U N G

-Stand April 2026-

Herausgeber: Turn und Sportverein Peiting e.V.
Alfons-Peter-Straße 10
86971 Peiting

Redaktion: TSV Peiting e.V.

Verantwortlich: Günther Neureuther, Präsident

Ausgabedatum: April 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 8 Ehrungen	6
§ 9 Beiträge	6
§ 10 Organe des Vereines	7
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Delegiertenversammlung	7
§ 13 Präsidium	9
§ 14 Gesamtvorstand	11
§ 15 Vereinsjugend	11
§ 16 Kassenprüfung	12
§ 17 Abteilungen	12
§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	13
§ 19 Haftung	14
§ 20 Vereinsordnungen	14
§ 21 Niederschriften	14
§ 22 Datenschutz	15
§ 23 Auflösung des Vereines	15
§ 24 Salvatorische Klausel	16
§ 25 Inkrafttreten	16

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Peiting e.V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Peiting und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 90002 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und der jeweiligen Fachverbände.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von fachlich und sportlich qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Betreuern
 - Schaffung und Instandhaltung der vereinseigenen Sportplätze, Gebäude sowie der Turn- und Sportgeräte.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO §§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ersatz von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.
- 4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft besteht nur beim TSV Peiting und nicht bei seinen einzelnen Abteilungen. Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Sportbetrieb und für die Abteilungszuordnung (s. § 17).
- 3) Die Mitgliedschaft wird unterteilt in Vollmitgliedschaft und Jugendmitgliedschaft.
- 4) Vollmitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (s. § 8).
- 6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung gilt grundsätzlich als ohne jeweils eigenen Beschluss gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit Antragstellung.
- 7) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 8) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag des Vereins sowie einen Abteilungsbeitrag (Geldbetrag) ab 1. Januar des jeweiligen Jahres zu leisten. Dieser ist im Voraus im Monat Februar eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 2) Alle Mitglieder sind nach den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, die vorhandenen Vereinseinrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte im Rahmen der festgesetzten Spiel- und Übungszeiten unentgeltlich zu benutzen, soweit für einzelne Einrichtungen nicht ein Sonderbeitrag oder eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- 4) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Verein erlassenen Ordnungen und Richtlinien zu beachten. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 6) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien verbindlich.
- 7) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum oder dem Verein überlassener Gegenstände ist das Mitglied zum Schadenersatz verpflichtet.

- 8) Jedes Vollmitglied (§ 4 Abs. 4) ist in seiner Abteilung stimmberechtigt.
- 9) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 10) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- 11) Wählbar in Abteilungen und als Delegierter sind nur Vollmitglieder.
- 12) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch das Präsidium angeordnet werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds, einer Abteilungsleitung oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder die Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane und Abteilungsleitungen verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan oder Vereinsgremium aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Gesamtvorstandes zulässig. Dieser entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit des Gesamtvorstandes für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Delegiertenversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- 6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- 7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand bei Vorliegen einer der in § 6 Abs. 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Schriftlicher Verweis
- d) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- e) Ordnungsgeld, das der Gesamtvorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 100,00.
- f) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- g) Verlust des Vereinsamtes.
- h) Aberkennung von vereinsinternen Ehrenrechten.
- i) Die unter a) bis d) bezeichneten Ordnungsmaßnahmen können auch von den Abteilungsleitungen ausgesprochen werden. Das Präsidium ist darüber zu informieren.

§ 8 Ehrung

- 1) Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaft und für außerordentliche sportliche Leistungen geehrt werden.
- 2) Ebenso können Personen geehrt werden, die sich durch ihren Einsatz im Verein ausgezeichnet haben.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 4) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag einer Abteilung oder des Präsidiums durch den Gesamtvorstand.
- 5) Abteilungen können intern Ehrungen durchführen.
- 6) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Beiträge

- 1) Die Geldbeiträge des Vereins werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet das Präsidium.
- 2) Juristische Personen haben jährlich eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Über deren Höhe entscheidet das Präsidium.
- 3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium.
- 4) Das Präsidium ist berechtigt Aufnahmegebühren (Geldbetrag) und Kursgebühren für bestimmte Angebote zu erheben.
- 5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- 6) Die Mitglieder verpflichten sich zur Ausstellung einer Einzugsermächtigung. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren (ab 2014 SEPA-Lastschriftverfahren –Single-Euro-Payments Area-) teilnehmen, tragen einen eventuell erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die das Präsidium durch Beschluss festsetzt. Der TSV Peiting e.V. wird bei der Bundesbank unter der Gläubiger-Identifikationsnummer DE85ZZZ00000120562 geführt.
- 7) Bei unterjährigem Eintritt bis zum 30.06. jeden Jahres wird der Vereinsbeitrag (Geldbetrag) voll berechnet, nach dem 30.06. zur Hälfte.
- 8) Die Ausgestaltung der Beiträge sowie Sonderregelungen sind in der Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins geregelt.

- 9) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten des Vereins sind von der Zahlung aller Beiträge und Umlagen/Sonderbeiträge befreit.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung
- Delegiertenversammlung
- Präsidium (§ 26 BGB)
- Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- 2) Alle Vollmitglieder (s. § 4 Abs. 4) sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- 3) Sie ist zuständig für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins (§ 23).
- 4) Hierzu ist die Anwesenheit von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung zum in Abs. 3 beschriebenen Zweck muss erfolgen, wenn ein Drittel der Vollmitglieder dies beantragen.
- 7) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Als schriftliche Einladung gilt, neben der herkömmlichen Form auf dem Postweg, auch die elektronische Post per E-Mail.

§ 12 Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung ist nach der Mitgliederversammlung das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Die Delegiertenversammlung findet im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
- 2) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt, neben der herkömmlichen Form auf dem Postweg, auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einladung der Abteilungsdelegierten kann über die Geschäftsstelle an die einzelnen Abteilungsleiter des TSV Peiting e.V. erfolgen. Diese leiten die Einladungen an ihre Delegierten der Abteilung eigenverantwortlich weiter.

- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Jedes Vereinsmitglied hat Antrags- und Rederecht. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Präsidium eingegangen sein.

- 4) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Das Präsidium hat innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 20 Prozent der Vollmitglieder oder der Gesamtvorstand mit 1/3 Mehrheit die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

- 6) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- e) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- g) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Gesamtvorstandes
- h) Entgegennahme der (schriftlichen) Berichte der Abteilungen
- i) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes
- j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften bei einem Wert von mehr als € 50.000,00 Euro.
- l) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse einem anderen Vereinsorgan übertragen.

- 7) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

8) Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- Mitglieder des Präsidiums (nach § 13)
- jeweils der 1. Vorsitzende jeder Abteilung (dessen Stellvertreter)
- Ehrenmitglieder
- Ehrenpräsident(en)
- Kassenprüfer

Sowie die von den Abteilungen zu wählenden Delegierten nachfolgendem Schlüssel:

Bis 100 Mitglieder	3	Delegierte
je weitere angefangene 50 Mitglieder	1	Delegierter
insgesamt jedoch nicht mehr als	25	Delegierte
Jede juristische Person	2	Delegierte

Die Delegiertenzahl wird durch die jährliche Bestanderhebung festgelegt.

Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

Die Delegierten/Ersatzdelegierten sind für jeweils zwei oder drei Jahre von den Abteilungenversammlungen zu wählen und der Geschäftsstelle des TSV Peiting schriftlich zu melden. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, kann von der Abteilungsleitung ein Ersatzdelegierter bis zur Delegiertenneuwahl ernannt werden.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem

- Präsidenten
 - Vizepräsidenten (finanziell-wirtschaftlichen Bereich)
 - Vizepräsidenten (sportorganisatorischen Bereich)
 - Schriftführer
 - Verwalter Sportanlagen
 - Vereinsjugendleiter
 - Zwei Abteilungskontaktreferenten
- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten (Präsidium im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.
 - 2) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums (außer dem Präsidenten) vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein

neues Präsidiumsmitglied hinzu zu wählen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, muss innerhalb von drei Monaten bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ein neuer Präsident gewählt werden.

- 3) Wiederwahl ist möglich.
- 4) Präsidiumsmitglieder und Mitglieder von Abteilungsleitungen können nur Vereinsmitglieder sein.
- 5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6) Das Präsidium kann Beschlüsse mündlich oder schriftlich in und auch außerhalb von Sitzungen beschließen.
- 7) Verschiedene Ämter des Präsidiums können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Gesamtvorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
- 8) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass das Präsidium zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 25.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Delegiertenversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung (Organigramm).
- 9) Der Präsident beruft die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ein und leitet diese.
- 10) Das Präsidium kann satzungsgemäß berufene Vereinsvertreter, die gegen die Vereinssatzung oder die Weisungen der Vereinsorgane verstoßen oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder diesen schädigen, ihres Amtes entheben.
- 11) Das Präsidium genehmigt die Haushaltspläne der Abteilungen.
- 12) Das Präsidium entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- 13) Die Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins und der Abteilungen jederzeit das Recht auf beratende Teilnahme.
- 14) Das Präsidium kann, soweit erforderlich für bestimmte Aufgaben und Bereiche Referenten berufen. Die Vergütung dessen wird vom Präsidium geregelt.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Abteilungsleitern (deren Stellvertreter)
 - jeweils einem Vertreter der juristischen Person im TSV Peiting e.V.
2. Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete bestimmen.
3. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied (in der Reihenfolge nach § 13 Abs. 1 einberufen und geleitet.
4. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglieds den Ausschlag.

Aufgaben

- Der Gesamtvorstand berät das Präsidium. Durch Beschluss kann die Delegiertenversammlung weitergehende Einzelaufgaben an den Gesamtvorstand übertragen.
- Der Gesamtvorstand beschließt auf Vorschlag des Präsidiums über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften bei einem Wert von mehr als € 25.000,00 Euro und weniger als € 50.000,00 Euro.
- Er beschließt über die in § 7 Abs. e und h vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen.
- Er genehmigt den vorläufigen Haushaltsplan zur Delegiertenversammlung.
- Er ist zuständig für die Erstellung und Änderungen der Vereinsordnungen. Der Delegiertenversammlung ist darüber zu berichten.
- Er regelt die Abgeltung des Aufwendungsersatzes.
- Er ist zuständig für die Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- Er entscheidet über die Anzahl der Delegierten von juristischen Personen im Einzelfall

§ 15 Vereinsjugend

- 1) Der Jugendjugendleiter kann nach Rücksprache mit dem Präsidium Jugendleitersitzungen und Jugendversammlungen durchführen.
- 2) Er entscheidet eigenverantwortlich über die durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfung

- 1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Präsidium und anschließend in der Delegiertenversammlung zu berichten.
- 2) Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen, des Präsidiums und des Gesamtvorstandes
- 3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 17 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Es können vom Präsidium mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gegründet werden.
- 2) Die Abteilungen dürfen nach außen nur mit dem Namen des Vereins auftreten. Nach Innen tragen sie den Namen „XY“ -Abteilung des TSV Peiting. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
- 3) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 4) Die Abteilungen sind berechtigt mit Genehmigung des Präsidiums Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben.
- 5) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung (Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, Kassenprüfer) auf die Dauer von zwei oder drei Jahren. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter schriftlich oder über elektronische Medien mit einer Frist von zwei Wochen. Weitere Mitarbeiter können gewählt aber auch berufen werden.
- 6) Gewählte Abteilungsleitungen bedürfen der Bestätigung des Präsidiums. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied berufen, wenn die Abteilung selbst kein Mitglied in die Abteilungsleitung beruft.

Die Wahl der Abteilungsdelegierten hat rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Anzahl der Delegierten jeder Abteilung ergibt sich aus § 12 Abs. 8 dieser Satzung.

- 7) Das Präsidium hat jederzeit das Recht, die Kassen bzw. Finanzverhältnisse der Abteilungen zu prüfen bzw. eine Prüfung anzuordnen. Die Abteilungen legen dem Präsidium zum jeweiligen Kalenderjahr bzw. Saisonbeginn einen Haushaltsplan vor, der vom Präsidium genehmigt werden muss.
- 8) Die Abteilungen haben dem Präsidium per Ende eines Geschäftsjahres alle Kassenunterlagen sowie den Jahresabschluss vorzulegen.
- 9) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Bei Auflösung der Abteilung fließen deren Inventar und vorhandene Geldmittel dem TSV Peiting e.V. zu.

- 10) Die Abteilungen dürfen keine Arbeits-, Dienst- oder Darlehensverträge abschließen. Hierfür ist ausschließlich das Präsidium nach § 26 BGB zuständig.
- 11) Die Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins gegenüber für einen ordnungsgemäßen Abteilungs- und Sportbetrieb verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte die Abteilung betreffend, vom Präsidium zu bekommen.
- 12) Jeder Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertretern einem Abteilungskassier und von Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet.
- 13) Der Abteilungsleiter ist insbesondere für den sachgemäßen und wirtschaftlichen zweckmäßigen Einsatz aller Mittel der Abteilung im diesem Sinne und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks nach § 2 und der Gemeinnützigkeit nach § 3 verantwortlich.
- 14) Ausgaben, die nicht durch gesicherte Einnahmen, wie Spartenbeiträge oder zugesicherte Werbeeinnahmen, Zuschüsse, genehmigte Darlehen oder sonstige Zuwendungen gedeckt sind und welche die Abteilung vorübergehend oder dauernd unverhältnismäßig hoch verschulden würden, dürfen nicht veranlasst werden.
- 15) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Ist keine Abteilungsordnung vorhanden, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach §3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Präsidium kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 19 Haftung

- 1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 2) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Die Haftung für Fahrlässigkeit – einschließlich grober Fahrlässigkeit – ist ausgeschlossen.
- 3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 4) Der Verein haftet außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, an der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 5) Eine Haftung der Mitglieder untereinander ist nur bei Vorsatz gegeben.

§ 20 Vereinsordnungen

- 1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt, werden die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Wahlen durch besondere Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien festgelegt.
- 2) Der grundsätzliche Beschluss über die Erstellung sowie die Ausgestaltung der Vereinsordnungen obliegt dem Gesamtvorstand. Der Delegiertenversammlung ist darüber zu berichten.

§ 21 Niederschriften

- 1) Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen der weiteren Organe und der Gremien sowie über die Abteilungsversammlungen und Abteilungssitzungen ist jeweils eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- 2) Die Niederschrift hat Ort und Datum der Zusammenkunft, die Namen bzw. Anzahl der Teilnehmer, den Inhalt der Beschlüsse und das zahlenmäßige Abstimmungsverhältnis zu enthalten sowie den wesentlichen Ablauf samt Anträgen wiederzugeben.
- 3) Eine Kopie ist binnen eines Monats nach der Versammlung bzw. Sitzung dem Präsidium zu übergeben.

§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen das Präsidium gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 23 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine

3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- 2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung d.h. ausschließlich zur Förderung des Sports, zu verwenden an Peitinger Bürgerstiftung oder für den Fall dessen Ablehnung an die Marktgemeinde Peiting.

§ 24 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 25 Inkrafttreten

Die aktuelle Satzung vom 22.05.2023 wurde außer Kraft gesetzt. Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 20.04.2026 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.